

TE Vwgh Beschluss 2010/4/26 2007/01/1186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2010

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

AVG §69 Abs3;
B-VG Art131 Abs1 Z2;
StbG 1985;
VwGG §33 Abs1;

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, in der Beschwerdesache des Bundesministers für Inneres in 1014 Wien, Herrengasse 7, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. März 2000, Zl. MA 61/IV-R274/99, betreffend Staatsbürgerschaft (mitbeteiligte Partei: S R in W, vertreten durch Dr. Josef Unterweger und Mag. Doris Einwallner, Rechtsanwälte in 1080 Wien, Buchfeldgasse 19a), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Zuerkennung des Aufwandsatzes wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2000 wurde dem Mitbeteiligten als "R S" mit Wirkung vom 1. März 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 11a StbG verliehen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2000 wurde dem Mitbeteiligten als "R S" mit Wirkung vom 1. März 2000 die österreichische Staatsbürgerschaft nach Paragraph 11 a, StbG verliehen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesminister für Inneres am 2. November 2007 die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, den Verleihungsbescheid der belangten Behörde vom 1. März 2000 wegen Rechtswidrigkeit kostenpflichtig aufzuheben. Zur Legitimation der erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, der Bundesminister für Inneres sei gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zur Erhebung einer Amtsbeschwerde legitimiert. Gegen diesen Bescheid erhob der Bundesminister für Inneres am 2. November 2007 die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, den Verleihungsbescheid der belangten Behörde vom 1. März 2000 wegen Rechtswidrigkeit kostenpflichtig aufzuheben. Zur Legitimation der erhobenen Beschwerde wurde vorgebracht, der Bundesminister für Inneres sei gemäß Artikel 131, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zur Erhebung einer Amtsbeschwerde legitimiert.

Mit einem ergänzenden Schriftsatz vom 30. November 2007 stellte der Bundesminister für den Fall, "sollte der Bescheid der belangten Behörde vom 1.3.2000 aus anderen Gründen insbesondere im Zuge einer amtswegigen Wiederaufnahme aus dem Rechtsbestand beseitigt werden", den Antrag, darüber zu erkennen, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2000 objektiv rechtswidrig war.

Die belangte Behörde und auch der Mitbeteiligte erstatteten Gegenschriften.

Nach Einleitung des Vorverfahrens wurde mit dem am 9. Jänner 2008 erlassenen Bescheid der belangten Behörde vom "4. Jänner 2007",

- -Strichaufzählung
das mit dem vorliegend angefochtenen Bescheid abgeschlossene Verfahren, wurde von Amts wegen wieder aufgenommen (Spruchpunkt 1);
- -Strichaufzählung
das Ansuchen des Mitbeteiligten auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 StbG, § 10 Abs. 1 Z. 4 StbG und § 11a Abs. 4 Z. 1 bis 4 StbG in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2006 abgewiesen (Spruchpunkt 2). das Ansuchen des Mitbeteiligten auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, StbG, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 4, StbG und Paragraph 11 a, Absatz 4, Ziffer eins bis 4 StbG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2006, abgewiesen (Spruchpunkt 2).

Gegen diesen (am 9. Jänner 2008 erlassenen) Bescheid vom "4. Jänner 2007" erhob der Mitbeteiligte zur hg. Zl. 2008/01/0148, Beschwerde. Diese Beschwerde wurde mit hg. Erkenntnis vom 15. März 2010 (Zl. 2008/01/0148-7)

als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen. Gegen diesen (am 9. Jänner 2008 erlassenen) Bescheid vom "4. Jänner 2007" erhob der Mitbeteiligte zur hg. Zl. 2008/01/0148, Beschwerde. Diese Beschwerde wurde mit hg. Erkenntnis vom 15. März 2010 (Zl. 2008/01/0148-7) als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Begründung dieses Erkenntnisses verwiesen.

Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Beschwerde mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde.

Die vorliegende (Amts-)Beschwerde wurde noch vor der Aufhebung des Verleihungsbescheides beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der angefochtene Verleihungsbescheid wurde nach Einleitung des Vorverfahrens durch die Wiederaufnahme des Verfahrens ex tunc beseitigt. Das rechtliche Interesse an einer meritorischen Erledigung der vorliegenden Beschwerde ist damit nach ihrer Erhebung weggefallen, womit ein Fall gegeben ist, in dem im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 22. Februar 2002, Zl. 2001/02/0140, und vom 23. Juli 2004, Zl. 2004/02/0106, die gleichfalls jeweils eine "Amtsbeschwerde" betrafen). Die vorliegende (Amts-)Beschwerde wurde noch vor der Aufhebung des Verleihungsbescheides beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der angefochtene Verleihungsbescheid wurde nach Einleitung des Vorverfahrens durch die Wiederaufnahme des Verfahrens ex tunc beseitigt. Das rechtliche Interesse an einer meritorischen Erledigung der vorliegenden Beschwerde ist damit nach ihrer Erhebung weggefallen, womit ein Fall gegeben ist, in dem im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist vergleiche , auch die hg. Beschlüsse vom 22. Februar 2002, Zl. 2001/02/0140, und vom 23. Juli 2004, Zl. 2004/02/0106, die gleichfalls jeweils eine "Amtsbeschwerde" betrafen).

Dem Verwaltungsgerichtshof steht bei einer Bescheidbeschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG nur die Kompetenz zu, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aus den Gründen des § 42 Abs. 2 leg. cit. aufzuheben, nicht aber auch, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides festzustellen; dies gilt auch im Fall von Beschwerden gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG (vgl. das genannte Erkenntnis Zl. 2004/02/0106). Der mit dem ergänzenden Schriftsatz gestellte Antrag des Bundesministers vermag an der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde nichts zu ändern. Dem Verwaltungsgerichtshof steht bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG nur die Kompetenz zu, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aus den Gründen des Paragraph 42, Absatz 2, leg. cit. aufzuheben, nicht aber auch, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides festzustellen; dies gilt auch im Fall von Beschwerden gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG vergleiche , das genannte Erkenntnis Zl. 2004/02/0106). Der mit dem ergänzenden Schriftsatz gestellte Antrag des Bundesministers vermag an der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde nichts zu ändern.

Das Beschwerdeverfahren war daher wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG findet im Fall des Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG für den Beschwerdeführer und die belangte Behörde kein Aufwandsatz statt. Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG findet im Fall des Artikel 131, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG für den Beschwerdeführer und die belangte Behörde kein Aufwandsatz statt.

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGG ist der nachträgliche Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Da der Beschwerde aus den im genannten Erkenntnis vom 15. März 2010, Zl. 2008/01/0148, dargelegten Erwägungen Erfolg beschieden gewesen wäre, war der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Zuerkennung von Aufwandsatz abzuweisen. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG ist der nachträgliche Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Da der Beschwerde aus den im genannten Erkenntnis vom 15. März 2010, Zl. 2008/01/0148, dargelegten Erwägungen Erfolg beschieden gewesen wäre, war der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Zuerkennung von Aufwandsatz abzuweisen.

Wien, am 26. April 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007011186.X00

Im RIS seit

07.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at